

## „Was zählt!“-Fonds für Kunst- und Kulturschaffende der Claussen-Simon-Stiftung

Mit dem „Was zählt!“-Fonds für Kunst- und Kulturschaffende fördert die Claussen-Simon-Stiftung Projekte von aktiven und ehemaligen stART.up-Geförderten im kulturellen und künstlerischen Bereich. Projekte der Kunst- oder Kulturvermittlung können ebenfalls berücksichtigt werden.

In der zweiten Förderrunde werden Anträge angenommen, die auch zu den derzeit geltenden Corona-Maßnahmen ab dem 1. Juli bis zum Ende des Jahres 2020 umgesetzt werden können. Die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fördermittel sind reserviert für Anträge von Personen, die in der ersten Runde nicht berücksichtigt wurden.

### Wer darf einen Antrag stellen? Welche Voraussetzungen sind entscheidend?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Alumni/-ae des Förderprogramms stART.up, ebenso die Stipendiaten/-innen des 6. Jahrgangs bei stART.up, sowie der Alumnus des Opernstipendiums im Rahmen von Dissertation Plus.

Antragstellende müssen sogenannte Solo-Selbstständige sein, d.h. im Hauptberuf eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit ausüben.

Es darf pro Person nur ein Antrag gestellt werden.

Die Antragsstellenden müssen nachweisbar, massiv und akut durch die derzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in ihrer Erwerbstätigkeit als Künstler/-in eingeschränkt sein (siehe Merkblatt).

### Welche Projektanträge können finanziell gefördert werden?

Der Fonds fördert Projekte und Vorhaben im Bereich Kunst & Kultur von Kunst- und Kulturschaffenden aus der freien Szene.

- 1.) Gefördert werden **neue Projekte**, die ab dem 1. Juli auch in Zeiten der Corona-Maßnahmen (unter der Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln) geplant und umgesetzt werden können. Diese Projekte sollten im Jahr 2020 stattfinden können. Besonders förderwürdig sind Projekte, in denen innovative Auftritts- und Veranstaltungsformate konzipiert und umgesetzt werden. Außerdem sind Projektanträge, die das Netzwerk der freischaffenden Künstler/-innen fördern, sehr willkommen.
- 2.) Gefördert wird die **Um- und Neuplanung von bereits angelaufenen Projekten**, etwa wenn ein Projekt verschoben oder abgesagt wurde, es aber auf andere Art und Weise doch schon jetzt umgesetzt werden kann.
- 3.) **Entwicklung von Formaten mit Recherche- und Konzeptionsphase**. Bei diesem Ansatz ist es wichtig, dass der Recherche eine konkrete Idee vorangeht. Diese Vorhaben sollten aktuell konzipiert oder recherchiert werden, um nach der Aufhebung der Corona-Maßnahmen 2020 oder 2021 umgesetzt zu werden.



### **Kann ich mich mit meinem in der ersten Runde bereits bewilligten Projekt erneut bewerben?**

Grundsätzlich ist es möglich, sich für eine Weiterführung eines in der ersten Förderrunde bewilligten Projekts zu bewerben. Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen neuen Antrag handeln muss: Es muss aus dem Antrag hervorgehen, welche Schritte bereits umgesetzt wurden und welche Schritte in der zweiten Phase folgen werden. Die Entwicklung muss deutlich werden. Es wird keine weitere Recherchephase für ein bereits bewilligtes Rechercheprojekt gefördert. Wenn es in der ersten Projektphase um die Recherche und Konzeption ging, kann jetzt eine konkrete Umsetzungsphase und Sichtbarmachung nach außen beantragt werden, wie z.B. Dreh, Ausstellung, Buchdruck o.ä.

### **Dürfen dritte Personen in das Projekt involviert sein?**

Wir nehmen nur Anträge von den oben genannten Alumni/-ae, bzw. Geförderten entgegen. Es geht der Claussen-Simon-Stiftung primär um die Förderung dieser Zielgruppe. Dritte dürfen in das Projekt mit eingebunden und anteilig honoriert werden, siehe dazu auch unten.

### **Dürfen mehrere Personen aus dem stART.up-Programm ein Projekt zusammen einreichen?**

Grundsätzlich sind gemeinsame Anträge möglich. Auch transdisziplinäre und jahrgangsübergreifende Vorhaben sind förderwürdig. Aus dem Antrag muss deutlich hervorgehen, wer welche Aufgaben im Projekt übernimmt und wie die Fördermittel verteilt werden.

### **Wie hoch kann die Projektförderung sein?**

Es können in der Regel max. 4.000 Euro pro Projekt bewilligt werden. Wenn mehrere Antragsberechtigte gemeinsam einen Antrag stellen, kann diese Summe aufgestockt werden. Wenn eine beteiligte Person einer Tätigkeit in Festanstellung nachgeht, dann kann für sie eine Aufwandsentschädigung von max. 200 Euro beantragt werden. Sachkosten können in Höhe von max. 25 % der Gesamtsumme beantragt werden.

### **Zeitplan**

In der zweiten Antragsrunde werden Anträge ab Mittwoch, **3. Juni, bis Donnerstag, 11. Juni 2020 um Mitternacht** angenommen. Ziel ist es, die Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten und zu bescheiden. Voraussichtlich können Bewerber/-innen ab dem 15. Juni 2020 eine Rückmeldung zum Antrag erwarten. Wir gehen davon aus, am 1. Juli 2020 mit der Auszahlung der Fördersummen beginnen zu können.

### **Wer entscheidet über meine Projektförderung?**

Die Entscheidung über die Projektförderung wird von qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern/-innen der Claussen-Simon-Stiftung getroffen. Ihr Antrag wird von zwei Personen geprüft und beurteilt.

### **Müssen die Projekte ausschließlich in Hamburg stattfinden?**

Nein, der Projektort ist nicht ausschlaggebend für die Förderung.



### **Welche Verpflichtungen gehe ich im Falle einer Förderung ein?**

Nach Abschluss der Projektförderung ist ein Sachbericht bis zum 31. Januar 2021 einzureichen. Dieser Bericht beinhaltet auch eine tabellarische Kostenaufstellung und Belege über ggf. angefallene Sachkosten.

Seit dem 23. März 2020 publizieren wir im [Blog](#) der Claussen-Simon-Stiftung täglich Beiträge unserer Geförderten, der Stipendiaten/-innen, Projektpartner/-innen und Freunde/-innen der Stiftung. Wir würden es sehr begrüßen, wenn auch über die hier geförderten Projekte und Vorhaben bzw. deren Entwicklung im Blog berichtet würde.

### **Formalitäten:**

Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Antragsstellung.